

Name und Anschrift des Antragstellers / Veranstalters

Gemeinde	
Zell im Fichtelgebirge	
Behörde	
Markt Zell im Fichtelgebirge Bahnhofstr. 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge	
Sachbearbeiter[in]	Zimmer
Telefon	Fax

Anzeige einer öffentlichen Vergütung [Art. 19 LStVG]

Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung [§8 BayGastV]

Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Vergütung [Art. 19 LStVG]

Zeit und Art der Veranstaltung

Ort der Veranstaltung

Größe der Schankraumfläche in m²	Größe der Tanzfläche in m²	Zugelassene Personenzahl

Art der Musikdarbietung
<input type="checkbox"/> Diskothek <input type="checkbox"/> Livemusikdarbietung <input type="checkbox"/> Sonstiges

Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> wie oben beantragt

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / Veranstalters [bei Vereinen dessen Beauftragter]

Ab hier wird von der Gemeinde ausgefüllt

--

Kreis- und Stadtsparkasse Hof, IBAN: DE24 78050000 0190200378 Raiffeisenbank Sparneck-Stammach-Zell eG, IBAN: DE27 77069870 0000510637

Kostenverfügung Gebührenverzeichnis-Nr.: Gebühr der Niederschrift: Gebühr für Sperrzeitverkürzung: Gebühr für Erlaubnis der öffentl. Vergütung: Entstandene Auslagen:

Ort, Datum

--

Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung/Sperrzeitverkürzung

ALLGEMEINE AUFLAGEN

Der Veranstaltungsort muss den bau-, feuer-, und sonstigen Vorschriften entsprechen. Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.

Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.

Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbartschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.

Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.

Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.

Bbeauftragte einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

WEITERE AUFLAGEN

BEGRÜNDUNG

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LstVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anordnungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.

HINWEISE

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA (Postfach 91059 in 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht

keine Anschrift gefunden schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Adresse der den Bescheid erlassenden Behörde

Markt Zell im Fichtelgebirge
Bahnhofstr. 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge